

## Buchbesprechungen

Das Lehrbuch stößt in eine Lücke. Zwar gab und gibt es medienrechtliche Grundrisse für Journalistik-Studenten und Kommunikationswissenschaftler. Aber sie umfassen nicht die Grundzüge des gesamten Medienrechts. Auch gibt es vereinzelt sehr qualifizierte und aktuelle Lehrbücher zum Rundfunkrecht, etwa vom Justitiar des Bayerischen Rundfunks, *Albrecht Hesse (Besprechung in tv diskurs, Ausgabe 10, S. 106 f.)*. Zudem existieren für andere Segmente des Gebiets handbuchartige Werke. Aber es fehlte bislang das fachwissenschaftlich und juristisch voll ausgewiesene einführende Werk, das die Grundlagen ebenso vermittelt wie einen ersten Einstieg in zentrale Teilgebiete. Das leistet *Fechner* nunmehr weithin überzeugend. Das folgt aus der Qualifikation des *Autors*, hat er doch zum geistigen Eigentum bei einem der älteren angesehenen Kultus-, Europa- und Medienrechtler, nämlich *Thomas Oppermann*, in Tübingen habilitiert. Auch die gewählten Strukturen des Lehrbuchs sprechen dafür.

Die Grobgliederung ergibt einen Überblick über den Inhalt: In einem allgemeinen Teil finden sich zunächst Ausführungen zu „Inhalt und Bedeutung der Medien“, dann zu den „Mediengrundrechten“, darauf zu „Abwehrrechten gegenüber Medien“, anschließend zum „Medienurheberrecht“, zum „Jugendschutz und Medienwettbewerbsrecht“ sowie schließlich zur „Europäischen und internationalen Medienordnung“. Darauf folgen in einem besonderen Teil Kapitel über periodische Presse, Buch, Rundfunk, Film und „Multimedia“. Nach einer elementaren Einführung in Fakten und Felder, Begriffe und Zusammenhänge zeigt die Feingliederung, dass unter „Mediengrundrechte“ und die genannten „Abwehrrechte“ insbesondere die verfassungsrechtlichen Grundlagen samt des Schutzes der Persönlichkeit fallen. Sichtbar wird schon hier die typische Verflechtung von Verfassungs- und einfachem Recht auf diesem Gebiet, die dann nahezu überall wiederkehrt. Dies macht das Medienrecht für Laien schwerer zugänglich, weil es infolgedessen ein erhebliches methodisches und normtheoretisches Verständnis für den Zugang erfordert. Denn das gesamte Terrain ist weithin nichts anderes als konkre-

tisiertes Verfassungsrecht, auf dem indes Gestaltungsspielräume für die Rechtsgestaltung durch Gesetzgebung und Gerichte bestehen, insbesondere letztlich zur Rechtsfortbildung durch die Verfassungsgerichte.

Die gewählten Schwerpunkte ergeben sich aus der Sache ebenso wie aus den aktuellen Entwicklungen. Zwar steht „Multimedia“ am Ende der Auflistung dieser Punkte. Dieser Komplex ist aber ein wesentlicher Motor der Veränderung im Medienrecht insgesamt wie in seinen einzelnen Teilen. Denn online- und Internet-Kommunikation verändern die Bedeutung, die mediale Situation und die Rolle des Rezipienten in jedem der herkömmlichen Medien. Hier ist es sehr verdienstvoll, wenn Fragen der digitalen Signatur, des Vertragsschlusses per Internet und ihre Einwirkungen auf Praxis und Dogmatik des Rechts in einem Lehrbuch für den ersten Zugang Platz haben. Zudem ist im Bereich der Medien seit geraumer Zeit ein politischer Kampf – ausgetragen mit juristischen Mitteln – darum im Gange, wer diese Kommunikationsinstrumente beanspruchen darf: nur private oder auch öffentlich getragene herkömmliche Medien. Dabei wird teilweise vernachlässigt, dass die herkömmlichen Rollen der verschiedenen Medien mit bestimmten Lebensstilen einhergehen. Lebensstile werden aber nicht so rasch aufgegeben, wie die neuen Medien dies glauben machen. Zudem sind manche Lebensstile Lebenssituationen angepasst, die Tugenden der Langsamkeit und des Dahingleitens der Wahrnehmungen pflegen. Zudem sind auch hier die Medien rasch beim Wort, und die Wahrheit bleibt zögerlich und langsam bis zum Flug der Eule der Minerva. Daher erfordert dieser Kampf Geduld und Langmut. Umso besser ist es, wenn das Handwerk zu diesen Auseinandersetzungen und ihren Entwicklungen in einem Kontext gediegener Vermittlung des Stoffes angeboten wird.

Hingegen ist das Presserecht zwar ein Tummelplatz juristischer Kunst und manchen Mandats; es finden dort aber zur Zeit nicht die großen Auseinandersetzungen statt, wie dies „Multimedia“ signalisiert. Dennoch ist auch hier notwendig, den Zusammenhang und die zahlreichen Auswirkungen auf die Presse und ihr Recht mit und von „Multime-



**Frank Fechner:**  
*Medienrecht. Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia.*  
Tübingen: Verlag J. C. B. Mohr (P. Siebeck), 2000.  
38,00 DM, 303 Seiten  
(UTB 2154).

dia“ im Auge zu behalten. Kein Journalist, kein Presseunternehmen – und gewiss auch die Wissenschaft nicht – kann es sich erlauben, diese Dinge auszublenden. Gestreift werden aktuelle Probleme eines „investigative journalism“ anhand von Fragen des Redaktionsgeheimnisses und des Zeugnisverweigerungsrechts. Betont wird auch der Schutz aller Hilfsfunktionen der Presse angesichts der heute auch in Europa notorischen Anschauung von Gängelung, Einschüchterung, Freiheitsentziehung und Gewalt gegenüber Journalisten auch der Printmedien.

Die Auseinandersetzungen um den Rundfunk, insbesondere um das Fernsehen, sind hingegen so offensichtlich und mit jeder Staatsvertragsetappe in einem neuen Stadium, dass ein Lehrbuch fast immer überholt erscheint wird. Dennoch ist eine etwas zurückliegende Momentaufnahme von Gedengeit auch hier als „starting point“ für einen ersten Zugang von großem Nutzen. Besonders von Interesse ist dies zudem aus folgendem Grund: Die Rechtfertigung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht unverändert auf der Grundversorgungsdoktrin des Bundesverfassungsgerichts, die das Gericht seit Zulassung des privaten Rundfunks vertreten und kaum Modifikationen unterworfen hat. Die Literatur hingegen ist mehr und mehr von diesem Konzept abgerückt. Dies gilt selbst dann, wenn der betreffende *Autor* eine gewisse Nähe zu den Anstalten wahrte. Noch weiter geht es, wenn man es mit einem Matador des Privatfunks zu tun hat. Ihm wird es gar nicht mehr um Fortbildung des Rechts auf den bestehenden Grundlagen gehen. Er wünscht vielmehr eher, dass die Grundversorgungsdoktrin verschwindet in die Mottenkiste vergessener Werkzeuge ihm abstrus erscheinender Verfassungsgrüfte, die freien Wirtschaftssubjekten allerdings kaum mehr drohen. Selbst Studierenden des Medienrechts begegnet diese Doktrin daher nur noch, wenn ihre Lehrer in dieser Weise – man hofft noch, unbewusst – den Verfassungsbruch propagieren. Hier ist es gut, wenn ein schlichtes Lehrbuch an die Rechtslage erinnert, von der ausgehend man von der fortgeschrittenen Literatur allerdings Anstrengungen der Rechtsfortbildung erwartet.

Es gelingt dem Buch, die verschiedenen rechtlichen Ebenen vom Völker- über das Europa- und Verfassungs- bis hin zum einfachen Recht zur jeweiligen Fragestellung in angemessener Weise zuzuordnen. Daher kann man – und dies auch dank zahlreicher Beispiele, die eingefügt sind – auf seinen didaktischen Erfolg hoffen.

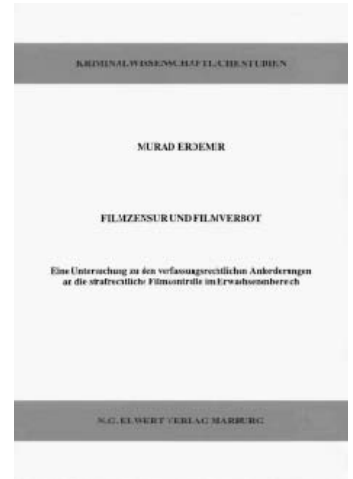
Eine Schwäche liegt vielleicht darin, dass *Fechner* es unterlässt, zumindest mit wenigen grundlegenden Nachweisen aus der Literatur in Form von Fußnoten zum laufenden Text dem Studierenden eine vertiefte Annäherung an die Fülle der Veröffentlichungen zu erleichtern. Dies hätte allerdings sicher den Umfang des Werks abschreckend wachsen lassen. Auch fehlen manchmal einschlägige Gerichtsentscheide von allgemeiner Bedeutung oder die Systematisierung eines Feldes der Rechtsprechung, etwa Zugangsrechte betreffend.<sup>1</sup> Die Auswahl mag schwer fallen, jedenfalls wo die Kontroversen zur Zeit hart und verbissen anhalten. Und dies ist doch auf einigen Gebieten der Fall. Umso besser, dass die Sprache zugänglich, der Stil ansprechend und die Gedankenführung klar ist.

*Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig*

#### Anmerkung:

1

Vgl. etwa BVerfGE 50, 234ff. – Kölner Volksblatt; OLG Stuttgart JZ 1972, 490 – Landespressekonferenz; BVerwG NJW 1975, 891ff. – Pressefahrt –; OVG Bremen NJW 1989, S. 926ff.; OVG Berlin NJW 1993, S. 676f.; BVerwG NJW 1993, S. 675 – Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen; allerdings hätte auch eine solche Systematisierung vielleicht schon wieder zu viel Platz beansprucht.



**Murad Erdemir:**  
*Filmzensur und Filmverbot. Eine Untersuchung zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die strafrechtliche Filmkontrolle im Erwachsenenbereich.*  
Marburg: N. G. Elwert Verlag, 2000. 77,00 DM, 244 Seiten.